

**Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG
des Vorstands der Nemetschek SE, München, und der Geschäftsführung der NE-
VARIS Bausoftware GmbH, Bremen, zum Beherrschungs- und Gewinnabfüh-
rungsvertrag vom 28. März 2019 zwischen der Nemetschek SE, München, und der
NEVARIS Bausoftware GmbH, Bremen**

Vorbemerkung

Am 28. März 2019 haben die Nemetschek SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224638 (nachfolgend „**Nemetschek SE**“), und die NEVARIS Bausoftware GmbH mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 33513 (nachfolgend „**NEVARIS GmbH**“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die NEVARIS GmbH ihre Leitung der Nemetschek SE unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Nemetschek SE verpflichtet. Die Nemetschek SE wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der NEVARIS GmbH zur Verlustübernahme.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Nemetschek SE am 28. Mai 2019 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der NEVARIS GmbH soll dem Vertrag voraussichtlich im Mai/Juni 2019 zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Nemetschek SE und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Nemetschek SE und die Geschäftsführung der NEVARIS GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die Nemetschek SE und die NEVARIS GmbH.

1.1 Nemetschek SE

Die Nemetschek SE ist eine börsennotierte SE (Societas Europaea) und die Obergesellschaft der Nemetschek Group. Sitz der Gesellschaft ist München. Das Grundkapital der Nemetschek SE beträgt EUR 38.500.000,00 und ist eingeteilt in 38.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der Nemetschek SE ist deren Unternehmensgegenstand die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, deren Tätigkeit insbesondere Consulting, Forschung, Entwicklung, Produktion, Einkauf und Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Bauen und Nutzen umfasst. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Finanzierung und des Finanz-

managements für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen. Schließlich ist Gegenstand des Unternehmens das Verwalten und Lizenzieren von Markenrechten in den vorbezeichneten Geschäftsfeldern.

Dem Vorstand der Nemetschek SE gehören an:

- Herr Patrik Heider,
- Herr Viktor Várkonyi,
- Herr Jon Elliott

Der Aufsichtsrat der Nemetschek SE besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Kurt Dobitsch.

Die Nemetschek SE beschäftigte am 31. Dezember 2018 insgesamt 43 Mitarbeiter, die Nemetschek Group insgesamt 2.587 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2018 erzielte die Nemetschek SE einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 461.298.882,48. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2018 betrug EUR 76.560.243,54. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für die Nemetschek SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2018 verwiesen.

1.2 NEVARIS Bausoftware GmbH

Sitz der NEVARIS GmbH ist Bremen. Die Gesellschaft ist unter HRB 33513 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Informationstechnologien, die Herstellung und Vermarktung von Soft- und Hardware für das Baugewerbe, die Bauwirtschaft und vergleichbare Wirtschaftszweige sowie sonstige im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Consultingleistungen, Schulungen, Seminare und Einzelberatung, ferner die Datenverarbeitung für andere Unternehmen.

Das Stammkapital der NEVARIS GmbH beträgt EUR 350.000,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Geschäftsanteile an der NEVARIS GmbH werden von der Nemetschek SE gehalten.

Geschäftsführer der NEVARIS GmbH ist Herr Daniel Csillag.

Die NEVARIS GmbH beschäftigte am 31. Dezember 2018 insgesamt 107 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2018 erzielte die NEVARIS GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 15.706.693,80. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2018 betrug EUR 196.805,70. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung

und zur Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der NEVARIS GmbH für das Geschäftsjahr 2018 verwiesen.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Nemetschek SE und der NEVARIS GmbH ab Beginn des Geschäftsjahrs 2019 sowie die Begründung der für eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft erforderlichen organisatorischen Eingliederung der NEVARIS GmbH in die Nemetschek SE.

Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der NEVARIS GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der Nemetschek SE als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der Nemetschek SE positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Nemetschek SE abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der NEVARIS GmbH allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Nemetschek SE ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Nemetschek SE der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Nemetschek SE ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Nemetschek SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Durch den Vertrag unterstellt die NEVARIS GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Nemetschek SE. Die Nemetschek SE hat danach das Recht, der Geschäftsführung der NEVARIS GmbH hinsichtlich der Leitung der NEVARIS GmbH Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der NEVARIS GmbH ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Dadurch wird die für die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Nemetschek SE und der NEVARIS GmbH erforderliche organisatorische Eingliederung der NEVARIS GmbH in die Nemetschek SE begründet.

Aufgrund der Einbeziehung der NEVARIS GmbH in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Nemetschek SE sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen

der NEVARIS GmbH und der Nemetschek SE nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Nemetschek SE als Organträger. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der Nemetschek SE geschuldet bzw. ihr stehen Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der Nemetschek SE und der NEVARIS GmbH erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Verwaltungsvereinfachungen. Außerdem können gegebenenfalls nicht abzugsfähige Vorsteuern vermieden werden, wenn ohne Bestehen der Organschaft der Vorsteuerabzug für empfangene Leistungen zwischen den Gesellschaften versagt würde.

3. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der NEVARIS GmbH als Organgesellschaft und der Nemetschek SE als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 2 oben) nur durch den Vertragsabschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der NEVARIS GmbH in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Personengesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrages entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der NEVARIS GmbH zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbsteuerliche Organschaft mit der NEVARIS GmbH nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der NEVARIS GmbH auf die Nemetschek SE ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die NEVARIS GmbH dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

4. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1

Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek SE und der Gesellschafterversammlung der NEVARIS GmbH und ist in das Handelsregister des Sitzes der NEVARIS GmbH einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Nemetschek SE am 28. Mai 2019 und der Gesellschafterversammlung der NEVARIS GmbH voraussichtlich im Mai/Juni 2019 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

4.1 Beherrschung (Ziffer 1)

Durch den Vertrag unterstellt die NEVARIS GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Nemetschek SE. Die Nemetschek SE hat danach das Recht, der Geschäftsführung der NEVARIS GmbH hinsichtlich der Leitung (einschließlich der gesamten unternehmerischen Sphäre im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) der NEVARIS GmbH Weisungen zu erteilen. Weisungen können allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden und bedürfen der Textform. Eine Weisung, den Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Geschäftsführung der NEVARIS GmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der NEVARIS GmbH weiterhin den Geschäftsführern der NEVARIS GmbH.

4.2 Gewinnabführung (Ziffer 2)

Gemäß Ziffer 2.1 verpflichtet sich die NEVARIS GmbH, ihren Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Nemetschek SE abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Außerdem sieht Ziffer 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der NEVARIS GmbH und der Nemetschek SE wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die NEVARIS GmbH ist mit Zustimmung der Nemetschek SE berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Nemetschek SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der NEVARIS GmbH, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der NEVARIS GmbH wirksam wird.

4.3 Verlustübernahme (Ziffer 3)

Gemäß Ziffer 3 des Vertrages ist die Nemetschek SE zur Übernahme der Verluste der NEVARIS GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die Nemetschek SE jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Ziffer 3.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der NEVARIS GmbH und der Nemetschek SE wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Nemetschek SE als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der NEVARIS GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der NEVARIS GmbH wirksam wird.

4.4 Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 4)

Ziffer 4.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NEVARIS GmbH und der Hauptversammlung der Nemetschek SE abgeschlossen und mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NEVARIS GmbH wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der NEVARIS GmbH gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der NEVARIS GmbH, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der NEVARIS GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt sind (vgl. z.B. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015). Veräußert die Nemet-

schek SE die Anteile an der NEVARIS GmbH oder bringt sie ein, wird die Nemetschek SE oder die NEVARIS GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert oder wird über das Vermögen der Nemetschek SE oder der NEVARIS GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet oder steht der Nemetschek SE aus anderen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der NEVARIS GmbH zu oder wird an der NEVARIS GmbH erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt, stellt dies jeweils einen wichtigen Grund dar, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organshaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.5 Schlussbestimmungen (Ziffer 5)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 5.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek SE und der Gesellschafterversammlung der NEVARIS GmbH.

Ziffer 5.3 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

5. **Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung**

Die Nemetschek SE ist alleinige Gesellschafterin der NEVARIS GmbH. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind demzufolge nicht erforderlich. Eine Prüfung des Vertrages entsprechend § 293b AktG ist ebenfalls nicht erforderlich.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die Nemetschek SE als auch für die NEVARIS GmbH vorteilhaft ist.

München, 4. April 2019

Nemetschek SE
Der Vorstand



Patrik Heider



Viktor Várkonyi



Jon Elliott

NEVARIS Bausoftware GmbH
Die Geschäftsführung

Daniel Csillag